

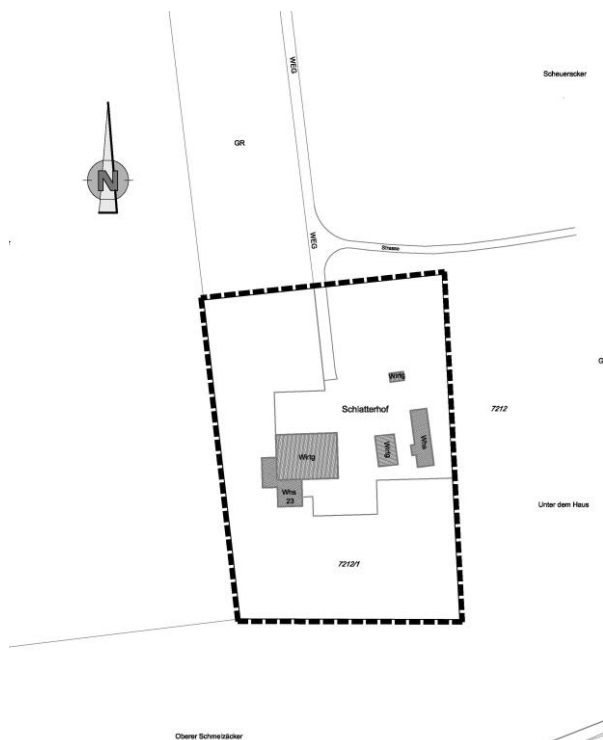
## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Schlatterhof“

Das Landratsamt Tuttlingen hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Emmingen-Liptingen am 10.09.2018 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Schlatterhof“ (Gemarkung Emmingen) mit Erlass vom 31.01.2019 gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigt.

Ebenfalls hat das Landratsamt Tuttlingen die vom Gemeinderat am 10.09.2018 als Satzung beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet „Schlatterhof“ mit Erlass vom 31.01.2019 gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigt.

Maßgebend sind die Planzeichnung sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) und die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 23.08.2018.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.



Der Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10, Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden im Rathaus Emmingen-Liptingen,

Schulstraße 8, Zimmer Nr. 11 (Bürgerbüro im Erdgeschoß), während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen geltend gemacht worden ist.

Emmingen-Liptingen, den 06.02.2019

Joachim Löffler, Bürgermeister